4. Verordnung vom 16. Oft. 1682. [Minlius V, 2. Abt., S. 25.]

... Und verordnen demnach hiemit, daß die Geistläge und von Adel, als deren Stande ohne das nicht gemäß ist, aller Kauffmamsschaft und Bürgertiden handterung sich einhalten, und denen Baueren an Korn und anderen nichts absaufen noch aberingen, vielweniger damit handeln sollen, was sie aber von ihren eigenen Suwachs, auch Päckten und Einfommen haben, solches stehet ihnen fren zu versauffen.

Jum Andern sollen teine. ... Kauffleute. .. auf den Dörffrene, auf dem Londe in sieden und Dörffrene, mor hen Baueren Korn, Diehe, Wolfe, Sellwerk, Hönde, Slachs, Callid, Wachs, Butter, Hopffen ... und andere Waaren, wie sie Rumen haden mögen, auftauffen, noch jemandes ihnen Esjen und anderes zusähren, sondern soldies sells soll von den Bauren in Unifern Städten zu Marett gebracht, und vertaufft, auch was sie wiederum benötigiet, allab achgebolet, mud gefauffet werben? ...

VII. Kirchenpolitik.

1. Aus dem politifchen Teftament des Großen Murfürften von 1667. 5 [Gerausg, von Kunnel und Saft, S. 44.]

Ju beforderung nun dießes werds (des Baus der Kirche Gottes), habt Ihr surnehmlich dahin zu schen, das wan Solche Subiecta von der Resormitten Religion in Eweren Landen Sich besinden, So da qualificitr undt geschick, sur andere zu denen bedinungen undt ofsicien, zu hosse undt in

Die Beidränfung der Stände auf bestimmte Berufe murde erft durch die Steinichgendenseiglich Geleggebung aufgedeben. Durch diese Deckote sollte eine billige Derloraung der Stadbürger fichergesfeltlt, aber auch eine allty große Bereicheung einzeinen serhiebett merken. B. D. Beglichag, Der Große Kurfallt als ednagelischer Charetter. E. Keller, Der Große Kurfalt in seiner Stellung zu Religion und Kirch.